

Hannover, den 19.9.2016

**Heiner Hoffmeister**  
**Nds. Kultusministerium Abt. 3**  
**Schiffgraben 12**  
**30159 Hannover**

### **Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst**

Sehr geehrter Herr Hoffmeister,

vielen Dank, dass sie uns die Entwürfe der APVO-Lehr und Verordnung über die Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung zugesandt haben und uns die Möglichkeit einräumen, als Interessenvertretung der Fachseminarleitungen und Seminarleitungen zu den intendierten Änderungen Stellung aus dem Blickwinkel der täglichen Praxis zu beziehen. Gern nutzen wir die Chance auf dem Hintergrund unserer Erfahrungen in Ausbildung, einige Aspekte zu kommentieren.

#### **Zu §§ 2, 3, 5.5**

Insgesamt befürworten wir es sehr, wenn die Anschlussfähigkeit der ersten und zweiten Phase der Lehramtsausbildung verbessert wird – insbesondere, da die Basisqualifikationen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion, Förderdiagnostik, DAZ, Interkulturalität und Berufsorientierung zentral für die Arbeit in der veränderten Schulwirklichkeit sind und im Hinblick auf Schulpraxis im Vorbereitungsdienst erweitert und vertieft werden sollten. Auch die notwendigen Veränderungen, die den Bereich der inklusiven Schule bzw. der Ausbildung im sonderpädagogischen Bereich betreffen und z. B. den Fokus auf den höheren Stellenwert der sonderpädagogischen Arbeit im Fachunterricht setzen, möchten wir positiv herausheben.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass die von den Lehrkräften zu erwerbenden Kompetenzen schon mit Inkrafttreten der APVO-Lehr 2010 erheblich erweitert wurden und im Bereich des gymnasialen Lehramts und des Lehramts an berufsbildenden Schulen der Vorbereitungsdienst zusätzlich von 24 auf 18 Monate verkürzt wurde. Die nun beabsichtigte Erweiterung des Umfangs an zu erwerbenden Kompetenzen ist in 18 Monaten weder zu erwerben noch zu vermitteln. Um dies professionell umzusetzen zu können, müsste der Vorbereitungsdienst von 18 auf 21 Monate verlängert werden.

Für die im Kontext der Erweiterung der durch die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse verursachten und von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kompetenzen (s. o.) benötigen die Auszubildenden dringend entsprechende Fortbildungsmaßnahmen bzw. die Studienseminare ein entsprechendes Fortbildungsbudget.

## **Zu § 9 Schriftliche Arbeit**

Die verminderte Gewichtung der schriftlichen Arbeit begrüßen wir sehr, da so der Fokus des Vorbereitungsdienstes auf das Erwerben der Kompetenzen in engem Bezug zur Schulpraxis (s. § 2) akzentuiert wird.

## **Zu § 5.7**

Die in der neuen Fassung der APVO-Lehr niedergelegte Änderung in Bezug auf die notwendige Lehrbefähigung (Fakultas) der Fachseminarleitungen sollte aus unserer Sicht in einer Übergangszeit begründete Ausnahmen (in Analogie zu den aufgeführten Regelungen für Fachseminarleitungen für Islamische Religion und Informatik) zulassen, um eine qualitätsvolle Ausbildung in allen Studienseminaren absichern zu können.

Des Weiteren muss es im Bereich der Kooperation der sonderpädagogischen und allgemeinbildenden Studienseminare für die Lehrämter GHR im Hinblick auf die gerade vom Kultusministerium gestärkte Inklusion juristisch abgesicherte Sonderregelungen für Fachseminarleitungen geben, die mit dem jeweils anderen Lehramt erfolgreich seit Jahren in die Lehrerausbildung eingebunden sind.

Für Neuausschreibungen von Fachseminarleitungsstellen ist diese Vorgabe sinnvoll und in vielen Studienseminaren umgesetzt.

Zu der intendierten Änderung, dass die Lehrbefähigung sich auch auf das Lehramt, für das ausgebildet wird, beziehen soll (s. Begründung) gelten unsere Kommentare zum nächsten Punkt.

## **Zu § 11 Prüfungsteile**

Für das Lehramt Sonderpädagogik sollte statt eines Prüfungsunterrichts eine alternative Prüfungsleistung erfolgen, die aus einer geplanten Beratungssituation besteht. Die Beratung (z. B. Förderplangespräch) ist analog zum Prüfungsunterricht in eine Vorbereitung, Durchführung und Auswertung zu gliedern.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

Die in der neuen Fassung der APVO-Lehr niedergelegte Änderung, dass die Prüfungsvorsitzenden die Lehrbefähigung der jeweiligen Prüflinge haben müssen, sorgt für eine rechtliche Schärfung, die in der Praxis unnötig und ineffektiv ist. Der Passus aus der bisherigen Fassung der APVO-Lehr (s. §12) ist ausreichend klar. Denn auf der Basis des Grundsatzes „wer ausbildet, der prüft“, bedeutet die angestrebte Neuregelung in der Praxis, dass die pädagogischen Seminare (und auch die Fachseminare s. o.), deren Leitungen (Fachseminarleitungen mit besonderen Aufgaben) i. d. R. den Prüfungsvorsitz übernommen haben, neu zusammengesetzt werden müssen. Dies brächte erhebliche Unruhe und Unzufriedenheit in das Ausbildungsgeschehen und stellte qualitative Fortentwicklung in Frage, da eine homogene Seminargröße nicht gesichert werden könnte, Entpflichtung und Neueinstellung von Fachseminarleitungen mit und ohne besondere Aufgaben Kapazitäten bindet und mehr Fachseminare gebildet werden müssten um alle

Ausbildungsnotwendigkeiten zukünftig abdecken zu können (im Fach Sport z. B.: Ein Fachseminar für Lehramt Grundschule und eines für das Lehramt Realschule). Die Größe vieler Fachseminare nähme ab und ließe sinnvolles Arbeiten oft nicht zu. Doppelt so viele Fachseminarleitungen würden in den Stammschulen zu erhöhtem Unterrichtsausfall führen und für das Land immense Mehrausgaben bedeuten.

Ausbildungserfahrene Fachseminarleitungen mit dem Lehramt Grund- und Hauptschule wird die Kompetenz aberkannt zukünftige Realschullehrkräfte auszubilden und zu prüfen, obwohl diese während der Gültigkeit der besonderen niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 27.1.2003 nach § 6.2 das Lehramt Realschule besessen haben. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte mit dem Lehramt Realschule in Bezug auf die Lehramtsbefähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule.

Besonderes Augenmerk sollte auch darauf gelegt werden, dass Studienseminarleitungen (wie auch Dezernentinnen und Dezernenten) im Rahmen Ihrer Verantwortung der Qualität von Ausbildung und Prüfung die Möglichkeit gegeben werden muss ungeachtet ihres Lehramtes bei Prüfungen den Vorsitz zu übernehmen oder zumindest ihnen beizuwohnen.

Insgesamt halten wir es für sinnvoll die bisherige integrative Ausbildungspraxis gerade im Hinblick auf die inhaltliche Kompetenzerweiterung der Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter und deren Arbeit in den unterschiedlichen integrierten Schulformen beizubehalten und juristisch abzusichern. Zumindest jedoch wäre eine Regelung mit begründeten Ausnahmen und Übergangsregelungen unumgänglich.

Darüber hinaus ist es im Sinne der passgenauen Ausbildung unserer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der ersten Phase (s. Ziele der Änderung APVO-Lehr) für die Schulwirklichkeit in Niedersachsen notwendig, dass über die Einführung von Fachseminaren für Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre bzw. über neue diesbezügliche Kooperationsformen in einigen Studienseminaren nachgedacht wird.

Eine Rückkehr zu den bisherigen Einstellungsterminen 1.5. und 1.11. (wie sie noch im Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt) in Kombination mit einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wäre für alle Lehrämter wünschenswert, um den gestiegenen Anforderungen der Schulwirklichkeit gerecht werden zu können und den Schulen eine höhere Planungssicherheit sowohl in der Organisation des Ausbildungsunterrichts, als auch bei der Einstellung in den Dienst geben zu können.

Für Fragen und Klärungen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Kerstin Riegel

(Landessprecherin BAK Niedersachsen)